Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 9855.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 26. Oktober 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 20. November 1896 in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Oktober 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1896.

(Nr. 9856.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 10. Oktober 1896.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Gemeindebezirke Nieder-Ursel, Frankfurter und Hessischen Antheils

am 15. November 1896 beginnen soll.

Berlin, den 10. Oktober 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. August 1896, betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung der Posener Landschaft beschlossenen Vorlagen: 1) der Neuen Satzungen der Posener Landschaft mit dazu gehöriger Taxordnung; 2) der Bestimmungen, betreffend die Erleichterung der Aufnahme 3prozentiger Pfandbriefdarlehen der Posener Landschaft an Stelle 4- und 3½prozentiger; 3) des Nachtrags zum Reglement vom 15. August 1887, betreffend die Erleichterung der Aufnahme 3½prozentiger Pfandbriefdarlehen der Posener Landschaft an Stelle 4prozentiger; 4) des Zweiten Nachtrags zum Statut der Posener landschaftlichen Darlehnskasse vom 24. Februar 1890 durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Posen, Sonderbeilage zu Nr. 38, ausgegeben am 22. September 1896,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 39 S. 529, ausgegeben am 24. September 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1896, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der Sächsischen Landschaft beschlossenen 3. Nachtrags zum revidirten Statut der Landschaft der Provinz Sachsen sowie des zum §. 31a beschlossenen Schlußzusatzes, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 39 S. 377, ausgegeben am 26. September 1896,
der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 39 S. 319, ausgegeben am 26. September 1896,
der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 39 S. 194, ausgegeben am 26. September 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1896, durch welchen der Stadtgemeinde Kreuznach das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung der städtischen Entwässerungsanlage erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch Extra-Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 44 S. 251, ausgegeben am 28. September 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1896, betreffend die Genehmigung der anderweiten Verwendung eines Theils der von der Stadt Essen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Juni 1889 aufgenommenen Anleihe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 39 S. 365, ausgegeben am 26. September 1896;

5) das am 19. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Nessauer Niederung im Kreise Thorn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 38 S. 307, ausgegeben am 17. September 1896;

6) das am 24. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Langendorf im Kreise Königsberg (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 40 S. 369, ausgegeben am 1. Oktober 1896;

7) das am 31. August 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pniowitz im Kreise Tarnowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 39 S. 298, ausgegeben am 25. September 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.